

# Schulförderverein Nordstetten

## (SFV Nordstetten)

### Satzung

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Nordstetten“, nachfolgend „SFV Nordstetten“ genannt. Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der SFV Nordstetten hat seinen Sitz in Horb-Nordstetten.
3. Das Geschäftsjahr des SFV Nordstetten ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Grundschule Nordstetten.  
Der SFV Nordstetten bezweckt, die Zusammenarbeit zwischen Schule, Schülern , Eltern und Freunden der Schule zu intensivieren und zu pflegen. Unterrichtliche und außerunterrichtliche Veranstaltungen zu unterstützen und die materielle Ausstattung der Grundschule Nordstetten auf zeitgemäßem Niveau zu erhalten, sofern die Mittel dies ermöglichen.
2. Der SFV Nordstetten ist parteipolitisch und religiös neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der SFV Nordstetten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ( Ehrenamts pauschale ) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.  
Aufwendungen und Auslagen , die dem Vereinszweck dienen, können auf Nachweis erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SFV Nordstetten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Beginn/Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des SFV Nordstetten kann jede natürliche Person oder juristische Person öffentlichen und privaten rechts werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die schriftliche Beitrittserklärung beim 1. Vorsitzenden eingegangen ist.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Eine Austrittserklärung muss schriftlich, mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres an den 1. Vorsitzenden erfolgen.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
4. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Kassier, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den 1. Vorsitzenden nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der 1. Vorsitzende auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden vom Gesamtvorstand festgelegt.  
Der Mitgliedsbeitrag wird bargeldlos eingezogen ( Sepa-Basislastschrift oder zu diesem Zeitpunkt übliche Zahlungsverkehrsform ).

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der Gesamtvorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt Geschäfts-, Kassen und Kassenprüferberichte entgegen
- b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- c) Sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluss zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

2. Mindestens einmal jährlich hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen:

- b) Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der im Einzugsgebiet der Grundschule liegenden Ortschaften durch deren Gemeindeblätter unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung
- c) Die Veröffentlichung hat mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung zu erfolgen
- d) Anträge an die Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form bis spätestens eine Woche vor Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

3. Der 1. Vorsitzende hat, binnen 6 Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder gefordert wird.

## **§ 8 Der geschäftsführende Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ( geschäftsführender Vorstand ) sind:

- a) Der 1. Vorsitzenden
- b) Der 2. Vorsitzenden
- c) Der Schriftführer
- d) Der Kassier

Der Vorstand wird auf jeweils 2 Jahre gewählt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich:

- a) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- c) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- d) Der Kassier und der Schriftführer vertreten den Verein gemeinsam.

## **§ 9 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern ( erweiterter Vorstand ).
2. Wünschenswert ist die Wahl des amtierenden Schulleiters und des Elternbeiratsvorsitzenden in den Gesamtvorstand. Sollte das Votum der Mitgliederversammlung anders lauten und/oder die betreffenden Personen für eine Wahl nicht zur Verfügung stehen, haben Sie trotzdem das Anrecht in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, den Sitzungen des Gesamtvorstandes beizuwohnen.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu berufen.
4. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt.
5. Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit weg, so wählt der Gesamtvorstand für dieses ein Ersatzmitglied.
6. Der Gesamtvorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Beschlüsse des Gesamtvorstandes können auch außerhalb einer Versammlung, insbesondere schriftlich, telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form gefasst werden. Derartige Beschlüsse bedürfen jedoch einer Mehrheit aller Mitglieder des Gesamtvorstandes.

## **§ 10 Die Führung der Vereinsgeschäfte**

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, führt der geschäftsführende Vorstand die Geschäfte des Vereins.
2. Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz in den Sitzungen und Versammlungen.
3. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.
4. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und besorgt die Kassengeschäfte. Er legt jährlich Rechnung. Kassenprüfungen werden vom Gesamtvorstand angeordnet. Dieser bestellt auch die Kassenprüfer, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen.

5. Der Schriftführer führt die Protokolle über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes. Er wird im Verhinderungsfalle vertreten vom 2. Vorsitzenden. Ansonsten werden die Protokolle vom jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums geführt. Dieser kann die Aufgabe im Einzelfall zu Beginn der Sitzung auf ein anderes anwesendes Mitglied des Gremiums übertragen. Gefasste Beschlüsse der Gremien sind wörtlich in die jeweiligen Protokolle aufzunehmen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer extra zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung erfordert die Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Horb am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke in der Berthold-Auerbach Grundschule Nordstetten zu verwenden hat.

### **§ 12 Mitgliedschaft in anderen Vereinen**

1. Dem SFV Nordstetten steht es grundsätzlich frei, sich als Mitglied bei anderen Vereinen einzuschreiben.
2. Die Satzungen und Vorschriften dieser Vereine sind bei den Beschlussfassungen des SFV Nordstetten zu berücksichtigen.

### **§ 13 Ermächtigung**

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, Änderungen der Satzung rein formeller Natur und soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Gerichten und Behörden verlangt wird, selbständig vorzunehmen. Solche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zum nächsten Termin bekannt zu geben.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde am 03.04.2014 in Horb-Nordstetten von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: